



Amts- und Mitteilungsblatt

der Gemeinde Moosinning



Freitag, 5. November 2021 · Nummer 44

Amtlicher Teil

Spruch der Woche

„Akzeptiere, was ist. Lass los, was war. Hab Vertrauen in das, was wird.“

– unbekannt –

Apothekennotdienst

Samstag, 06.11.: Apotheke im West Erding Park, Johann-Auer-Str. 4, Erding, Tel. 081 22/22 73 60

Sonntag, 07.11.: Sempt Apotheke, Gestütring 19, Erding, Tel. 081 22/85799

Wir gratulieren zur Geburt

Eheleute Stefanie und Stefan Stangl zur Geburt ihrer Tochter Rosalie

Wir gratulieren zum Geburtstag

Katharina Roth, Eichenried, 85. Geburtstag am 10.11.2021

Georg Uschold, Moosinning, 80. Geburtstag am 17.11.2021

Hildegard Frank, Moosinning, 80. Geburtstag am 21.11.2021

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ich lade Sie ganz herzlich zur diesjährigen Bürgerversammlung am 30. November 2021, 19:30 Uhr in den Gasthof Daimmerwirt, Moosinning, ein. Anträge bitten wir schriftlich bis zum 19. November in der Gemeinde einzureichen.

Georg Nagler, Erster Bürgermeister

Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS)

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Moosinning folgende Satzung:

Inhalt:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Friedhofsverwaltung
- § 5 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten auf dem Friedhof
- § 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

III. Grabstätten und Grabmale

- § 9 Grabstätten
- § 10 Grabarten
- § 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
- § 12 Größe der Grabstätten
- § 13 Rechte an Grabstätten
- § 14 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 15 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 16 Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- § 17 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

Gemeindeverwaltung Moosinning

Erdinger Str. 30 A, 85452 Moosinning, Tel. 081 23/93 02-0, Fax 93 02 23
Internet: www.moosinning.de, **E-Mail:** poststelle@moosinning.de

Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8:00–12:00 Uhr
 Donnerstag zusätzlich 14:00–18:00 Uhr

Bürgersprechstunde Erster Bürgermeister Georg Nagler:

Donnerstags, 17:00 – 19:00 Uhr bzw. nach Vereinbarung.

Gemeindebücherei im Schulhaus Moosinning, Tel. 081 23/99 0189
 So. 10:00–12:00 Uhr, Fr. 16:00–17:00 Uhr

Recyclinghof Eichenried, Zengerstraße 2 – Öffnungszeiten:

01.11.–31.03. eines jeden Jahres: Dienstag 15:30–18:00 Uhr
 Freitag 15:00–18:00 Uhr

01.04.–31.10. eines jeden Jahres: Dienstag 15:30–18:00 Uhr
 Freitag 14:00–18:00 Uhr

Recyclinghof Moosinning, Am Angergraben 1 – Öffnungszeiten:

01.11.–31.03. eines jeden Jahres: Mittwoch 16:00–18:00 Uhr
 Samstag 10:00–13:00 Uhr

01.04.–31.10. eines jeden Jahres: Mittwoch 16:00–18:00 Uhr
 Samstag 10:00–14:00 Uhr

Notrufe

Polizei:	110
Feuerwehr + Rettungsdienst:	112
Krankenhaus Erding	081 22/5 90
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	11 61 17
Wasserzweckverband	08 00/66 67 72 46
ESB Energie Südbayern	08 00/0 37 23 72
Sempt EV	081 22/9 82 70
außerhalb der Öffnungszeiten: 081 22/98 27-49	

Wichtige Telefonnummern

Schulen

Grundschule Moosinning: 081 23/14 03
 Grund- und Mittelschule Finsing: 081 21/8 14 17

Kindertagesstätten

Kinderhaus St. Emmeram, Moosinning 081 23/12 21
 Kinderhaus St. Joseph, Eichenried 081 23/9 23 85
 AWO Kinderhaus Am Fehlbach 081 23/88 94 99

Kirchen

Kath. Pfarramt Moosinning: 081 23/14 04
 Kath. Pfarramt Eichenried: 081 23/88 93 20
 Ev. Pfarramt Erding: 081 22/9 99 80 90

IV. Bestattungsvorschriften

- § 18 Leichenhaus
- § 19 Leichentransport
- § 20 Bestattung
- § 21 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 22 Ruhefrist
- § 23 Exhumierung und Umbettung

V. Schlussbestimmungen

- § 24 Anordnungen und Ersatzvornahme
- § 25 Haftungsausschluss
- § 26 Zuwiderhandlungen
- § 27 Inkrafttreten

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den gemeindlichen Friedhof Eichenried
- b) den gemeindlichen Friedhof Moosinning
- c) das Leichenhaus im Friedhof Eichenried
- d) das Leichenhaus im Friedhof Moosinning

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV),
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Ge-

meinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Anordnung des Friedhospersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - b) zu rauchen und zu lärmern,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sind hiervon ausgenommen.
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
 - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
 - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. B. im Internet), außer zu eigenen privaten Zwecken.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

- (2) Die Friedhofswege dürfen mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Die Ausübung gewerbmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofsatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Einzelgrabstätten
 - b) Familiengrabstätten
 - c) Doppelgrabstätten
 - d) Anonyme Erdgrabstätte
 - e) Urnenerdgrabstätten
 - f) Urnenwandgräber
 - g) Heimatvertriebenengrabstätten
 - h) Baumurnengräber
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind überwiegend fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.
- (3) In Einzelgrabstätten und anonymen Erdgrabstätten können maximal zwei Verstorbene übereinander mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen ist eine Neubelegung möglich.
- (4) In Familiengrabstätten können vier Verstorbene bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen für die jeweils übereinander erfolgten Bestattungen ist eine Neubelegung dieses Grabteils möglich.
- (5) In Doppelgrabstätten können sechs Verstorbene bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen für die jeweils übereinander erfolgten Bestattungen ist eine Neubelegung dieses Grabteils möglich.

§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Urnen können in Erdgrabstätten, Urnenwandgräbern und Baumurnengräber beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.
- (3) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beigesetzt werden.

- a) Bei Einzelgräbern kann eine Urne bestattet werden sofern das Grab bereits mit zwei Särgen belegt ist. Alternativ können in einem Einzelgrab anstelle eines oben liegenden Sarges sechs Urnen bestattet werden.
- b) Bei Familiengräbern können zwei Urnen bestattet werden sofern das Grab bereits mit vier Särgen belegt ist. Alternativ können in einem Familiengrab anstelle eines oben liegenden Sarges sechs Urnen bestattet werden.
- c) In einem Urnenerdgrab können vier Urnen bestattet werden.
- d) In einem Urnenwandgrab können zwei Urnen bestattet werden.
- e) In Baumurnengräbern können pro Grabfeld zwei Urnen bestattet werden.

(4) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

(5) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (z. B. anonymes Urnengemeinschaftsgrab) die Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 12 Größe der Grabstätten

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße, Abstände und Tiefen:

- a) Doppelgrab: Breite: 250 cm, Länge: 200 cm
 - b) Familiengrab: Breite: 150 cm, Länge: 180 cm
 - c) Einzelgrab, Heimatvertriebene- und anonymes Erdgrabstätte: Breite: 80 cm, Länge: 180 cm
 - d) Urnenerdgrab: Breite: 60 cm, Länge: 60 cm
- Der Abstand von Sarg zu Sarg beträgt mindestens 30 cm.

§ 13 Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann bei einer Restnutzungsdauer von max. einem Jahr gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 5, 10, 15 und 20 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie, die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsrechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.
- (7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV hat bei gleichrangigen Personen die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

§ 15 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales und/oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten oder dem Steinmetz zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
 - a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Maße und der Anordnung.
 - b) eine maßstabsgetreue Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung.
 - c) Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1:1 einzureichen, soweit es zum Verhältnis erforderlich ist.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der Anlage A „Grabmal- und Gestaltungsvorschriften“ entspricht.
- (4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten

oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach § 14 Abs. 2 nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der Anlage A „Grabmal- und Gestaltungsvorschriften“ widerspricht (Ersatzvornahme, § 24).

- (5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 16 Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweis gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 17 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente wurden als durchgehender Fundamentstreifen 20 cm unter der Rasenoberfläche von der Gemeinde erstellt. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (DENAK) sowie deren Anlage B (Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.) in der Fassung vom Februar 2019. Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der jeweiligen Gebrauchslast durchzuführen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage ist die Standsicherheitserklärung mit dem Prüfvermerk entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal durch den Steinmetz oder den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
- (2) Der Grabnutzungsrechtberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 24). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen gem. Anlage A „Grabmal- und Gestaltungsvorschriften“ dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechtes sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzu-ebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 24). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzu-ebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grab-schmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 18 Leichenhaus

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden, und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 19 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 20 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenwandgräbern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnenwandgrab geschlossen ist.

§ 21 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 22 Ruhefrist

Die Ruhefrist beträgt bei:

Erwachsenen	Moosinning	Eichenried
Kindern bis 10 Jahre	20 Jahre	15 Jahre
Kindern bis 5 Jahre	14 Jahre	10 Jahre
Urnen	10 Jahre	7 Jahre
	8 Jahre	6 Jahre

Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 23 Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 24 Ersatzvornahme

- (1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 25 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 26 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach Anlage A „Grabmal- und Gestaltungsvorschriften“ nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.11.2012 außer Kraft.

Gemeinde Moosinning, den 21.10.2021

Georg Nagler, Erster Bürgermeister

ANLAGE A zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Moosinning

GRABMAL- UND GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

für die Friedhöfe der Gemeinde Moosinning

I. Grabstellen

§ 1 Gestaltung der Grabstellen

Die Grabstellen müssen naturgemäß gestaltet und dauernd instandgehalten werden.

§ 2 Erwerb und Auswahl einer Grabstelle

Vor Erwerb einer Grabstelle werden dem künftigen Nutzungsberechtigten diese Grabmal- und Gestaltungsvorschriften sowie der Belegungsplan in seiner jeweils gültigen Fassung zur Einsichtnahme vorgelegt. Die Vergabe des Grabes erfolgt in den Grabfeldern der Reihe nach.

II. Grabmale

§ 3 Allgemeines

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§ 4 Werkstoffe und Bearbeitungsweisen

Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- (1) Als Werkstoffe für Grabmale sind zugelassen: Naturstein, Holz und geschmiedetes sowie gegossenes Metall. Für Urnenerdgräber sind zudem Findlinge und findlingsähnliche Steine zugelassen.
- (2) Stehende Grabmale müssen auf allen Seiten gleich bearbeitet sein.
- (3) Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätten gelegt werden.
- (4) Kammerverschlussplatten bzw. Grabplatten der Urnenwandgräber und der Baumurnengräber dürfen nur mit eingravierter Schrift versehen werden. Keramikbilder der Verstorbenen sind zugelassen.
- (5) Grabstätten sind mit einer Grabeinfassung zu versehen.
- (6) Sockel für Laternen, Weihwasserkessel etc. müssen aus dem gleichen Natursteinmaterial bestehen und die gleiche handwerkliche Oberflächenbehandlung aufweisen wie das Grabmal selbst.
- (7) Grabeinfassungen aus Naturstein sind im gleichem Natursteinmaterial auszuführen wie das Grabmal bzw. der Grabmalsockel (z. B. bei schmiedeeisernen Grabkreuzen).
- (8) Nicht zugelassen sind insbesondere folgende Bearbeitungsweisen und Werkstoffe:
 - a) Beton, Glas und Kunststoffe
 - b) Farbanstriche auf Grabsteinen einschließlich Schriftfläche mit Ausnahme der Tönung der Schriftbilder in den Farbrichtungen braun, schwarz, grün und grau sowie silber, bronze und gold.
 - c) Aufwendige oder elektrische Beleuchtungskörper, soweit sie als Dauereinrichtung installiert und betrieben werden.
 - d) Inschriften und Sinnbilder, die das Empfinden und die Gefühle Anderer verletzen können.

§ 5 Größe von Grabmalen und Einfriedungen

- (1) Die Grabmale dürfen folgende Abmaße nicht überschreiten:
 - a. Doppelgrabstätten:
 - I. Grabsteine: 1. Breite: 235 cm
2. Höhe: 130 cm inkl. Sockel
3. Stärke: mind. 16 cm
 - II. Umrandung: 1. Breite: 250 cm inkl. Umrandung
2. Länge: 200 cm
3. Stärke: max. 15 cm

- b. Familiengrabstätte:
 - I. Grabsteine: 1. Breite: 140 cm
2. Höhe: 130 cm inkl. Sockel
3. Stärke: mind. 16 cm
 - II. Metall- und Holzkreuze: 1. Breite: 100 cm
2. Höhe: 160 cm
 - III. Umrandung: 1. Breite: 150 cm inkl. Umrandung
2. Länge: 180 cm
3. Stärke: max. 15 cm
- c. Einzelgrab und anonyme Erdgrabstätte
 - I. Grabsteine: 1. Breite: 80 cm
2. Höhe: 130 cm inkl. Sockel
3. Stärke: mind. 16 cm
 - II. Metall- und Holzkreuze: 1. Breite: 80 cm
2. Höhe: 140 cm
 - III. Umrandung: 1. Breite: 80 cm inkl. Umrandung
2. Länge: 180 cm
3. Stärke: max. 10 cm
- d. Urnenerdgrab stehend:
 - I. Grabsteine: 1. Breite: 45 cm
2. Höhe: 80 cm inkl. Sockel
3. Stärke: mind. 16 cm
 - II. Umrandung: 1. Breite: 60 cm
2. Länge: 60 cm
3. Stärke: max. 10 cm
- e. Urnenerdgrab liegend:
 - I. Grabsteine: 1. Breite: 60 cm
2. Länge: 60 cm
3. Stärke: mind. 20 cm

Der Sockel für Laternen darf max. eine Abmessung von 18 x 18 x 10 cm haben.

- (3) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 15 der Friedhofssatzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.
- (4) Grabmale dürfen erst dann aufgestellt werden, wenn die eingereichten Grabmalpläne von der Gemeinde Moosinning genehmigt wurden. Entspricht das Grabmal nicht dem genehmigten Plan, so kann die Gemeinde das Grabmal auf Kosten des Grabinhabers entfernen lassen.
- (5) Bei Urnenwandgräbern und Baumurnengräber sind die von der Gemeinde Moosinning gestellten Grabplatten zu verwenden. Die Gravur der Grabplatte muss durch die/den Grabnutzungsberechtigten bei einer hierfür fachkundigen Firma veranlasst werden. § 4 ist zu beachten.

III. Grabbepflanzung

§ 6 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens 6 Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 der Friedhofssatzung genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 14 Abs. 2 der Friedhofssatzung) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 24 der Friedhofssatzung).
- (4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 14 Abs. 2 der Friedhofssatzung in einen ordnungs-

gemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 7 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete heimische Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Gehölze, deren natürliche Wuchshöhe 80 cm überschreitet, sind als Grabbepflanzung nicht gestattet.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, §24 der Friedhofssatzung).
- (5) Bei Baumurnengräber dürfen Blumen, Grabkerzen, etc. nur auf der jeweiligen Grabplatte niedergelegt bzw. aufgestellt werden.
- (6) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen. Unkraut ist von der Grabstätte (auch im Umgriff des Grabsteines und der Einfriedung) regelmäßig zu entfernen.

Moosinning, den 21. 10. 2021

Georg Nagler, Erster Bürgermeister

Nimm ein Buch – lies ein Buch – bring ein Buch!

Seit dem 27. Oktober 2021 verfügt die Gemeinde Moosinning über einen Bücherschrank in Moosinning (in Eichenried wird der Bücherschrank nächste Woche in Betrieb genommen).

Die Gemeinde hat einen alten Schrank erstanden, welcher von dem Bauhofmitarbeiter Stefan Limmer mühevoll restauriert wurde. Der Bücherschrank befindet sich unterhalb der Sparkasse und wird ehrenamtlich von Frau Gertraud Lachner betreut. Die erste „Buchfüllung“ verdanken wir der Gemeindebücherei – herzlichen Dank dafür. Haben Sie ein Buch ausgelesen? Hat es Ihnen gefallen? Möchten Sie es weitergeben? Der Bücherschrank ist eine Gelegenheit, Bücher mit anderen Menschen zu teilen. Der Bücherschrank ist immer geöffnet, die Nutzung ist kostenlos. Unsere Bitte: Bitte nur gut erhaltene Bücher einstellen.

Ihr Erster Bürgermeister Georg Nagler

Fotowettbewerb 2021

Unser Fotowettbewerb ist abgeschlossen. Gewünscht wurden Bilder Ihres Gartens im Laufe des Jahres. Die Entscheidung

ist aufgrund der Vielzahl der schönen Bilder sehr schwergefallen. Letztendlich fiel die Wahl auf die Bilder folgender Teilnehmer:

Sabina Bauer, 1. Platz



Gerhard Richter, 2. Platz



Reinhard Kirmair, 3. Platz



Die Gewinner wurden mit einem Essensgutschein in Höhe von 15,00 € belohnt.

Wir danken allen Teilnehmern für Ihre Einsendungen und hoffen, dass Sie sich auch im nächsten Jahr wieder rege beteiligen. Sämtliche Bilder können Sie auf der Homepage der Gemeinde Moosinning unter „Erleben – Freizeit und Sport – Verschiedenes einsehen“.

Georg Nagler, Erster Bürgermeister

Kinderhaus St. Joseph, Eichenried

Seit knapp einem Jahr ist der Erweiterungsbau des Kinderhauses St. Joseph nunmehr in Betrieb. Am 28. Oktober wurde der Erweiterungsbau des Kinderhauses St. Joseph offiziell durch den Ersten Bürgermeister Georg Nagler eingeweiht. Dekan Michael Bayer gab den kirchlichen Segen.

Für insgesamt 124 Kinder, aufgeteilt auf vier Kindergärten und zwei Krippengruppen ist nun Platz. Die Kinderhauskinder trugen durch Klavierbegleitung unterstützt ein Willkommenslied für die geladenen Gäste vor.

Auf Nachfrage erklärten die Kinder mit einem eindeutigen „Ja“, dass sie sich in dem leuchtenden Erweiterungsbau sehr wohl fühlen, was die Kinderhausleiterin Nina Bergmeier und ihr Team sehr freute. Den Ausklang der Feierstunde bildete ein kleiner Sektumtrunk.



PflegeStern Senioren gGmbH

Beratungsstelle für Senioren



Die meisten älteren Menschen wollen zu Hause bleiben, auch wenn sie auf Hilfe angewiesen sind.

Sie möchten wissen, wie Sie oder ihre Angehörigen Unterstützung und Hilfe bekommen:

- im Alter
- bei Krankheit und Behinderung
- bei Pflegebedürftigkeit

Unser Angebot umfasst:

- Beratung zu Leistungen der Pflegeversicherung
- Beratung und Information zu pflegerischen Versorgungsmöglichkeiten (auch im häuslichen Umfeld)
- Vermittlung von geeigneten Hilfen bei der Alltagsbewältigung

- Hilfe beim Ausfüllen von Anträgen und Formularen
- Information zur Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung
- Längerfristige Begleitung durch „Betreutes Wohnen zu Hause“

Beratung ist mehr als Information! Ganz individuell helfen wir Ihnen, die bestmögliche Versorgungsform zu finden und die bürokratischen Hürden auf dem Weg dorthin zu überwinden. Die Beratung ist kostenfrei, erfolgt neutral, trägerübergreifend und unter Wahrung der Schweigepflicht.

„Stark für andere“ – mit wenig Zeit viel bewirken

Wir suchen **dringend ehrenamtliche Mitarbeiter**, die gegen eine Aufwandschädigung bei uns mitarbeiten und **gelegentlich einen Fahrdienst** oder andere Aufgaben übernehmen möchten.

Bitte melden Sie sich, Sie arbeiten für einen guten Zweck.

Sprechzeiten:

Montag/Mittwoch/Donnerstag jeweils von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung, nur mit telefonischer Voranmeldung!!!

Tel.: 081 22/95834-20

E-Mail: bwzh-oberding@pflagesterngmbh.de

Ihr Pflegersteam

Nichtamtlicher Teil

Bürgerblock Moosinning

Am Freitag, den 12. November 2021, findet im Gasthof Daimerwirt, um 19:30 Uhr unsere Jahreshauptversammlung statt. Alle Mitglieder sind hierzu herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstands
3. Bericht des Kassiers
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Neuwahlen
7. Bericht der Gemeinderäte
8. Bericht der Bezirkabgeordneten Maria Grasser
9. Wünsche und Anträge

Weitere Informationen über unsere Aktivitäten erhalten Sie im Internet unter www.buergerblock-moosinning.de

Die Vorstandschaft

Christkindlmarkt in Eichenried

Mit großem Bedauern haben die beteiligten Vereine beschlossen, auch in diesem Jahr keinen Christkindlmarkt abzuhalten.

Zwar sind die Regeln des Rahmenhygienekonzepts für Weihnachtsmärkte nach derzeitigem Stand gelockert, aber es besteht nach wie vor die Verpflichtung, den Abstand von 1,50m zwischen den Besuchern einzuhalten sowie eine entsprechende Wegführung durch Abstandsmarkierungen einzurichten, um Personenansammlungen zu vermeiden.

Da bei Einhaltung dieser Vorschriften der Geist unseres Christkindlmarktes mit gemütlichem Beisammensein nicht mehr gegeben wäre, wurde auf die Durchführung verzichtet.

Christkindlmarkt Moosinning

Am 03. und 04.12. findet der 2. Moosinninger Christkindlmarkt der Ortsvereine Torpedoclub Moosinning, Harley Rebels, Country Gringos, Moosinninger Madl'n und Rot Weiß Bresssog in Schnabelmoos 7 am Torpedoheim statt.

Am Freitag um 17:00 Uhr eröffnet der Bürgermeister mit einem Grußwort den Christkindlmarkt. Am Samstag startet

der Markt bereits um 15:00 Uhr und der Nikolaus kommt. An beiden Tagen ist nicht nur für das leibliche Wohl gesorgt. Weitere Informationen zum Rahmenprogramm folgen.

FC Moosinning e.V.



... s u c h t

Wir sind eine sehr nette Volleyballgruppe und spielen „derzeit“ jeden Montag von 18:30 Uhr bis 20:00 Uhr in der Schulturnhalle Moosinning. Wir suchen weitere freundliche und gruppentaugliche MitspielerInnen.

Monika Hösch – 08123/4703
monika.hoesch@fc-moosinning.de

Freiwillige Feuerwehr Moosinning



Feuerwehr Übung am Freitag 05.11.2021, Beginn 19:00 Uhr.

Samstag 13.11.2021 Hydranten fetten, Treffpunkt 13:00 Uhr am Gerätehaus.

Gartenbauverein Moosinning e.V.



Geänderter Termin: Christkindlmarkt Gut Wolfgangshof erst am Samstag, 11.12.2021

Wer zum romantischen Weihnachtsmarkt in Anwanen bei Zirndorf mitfahren möchte, kann sich gerne anmelden. Bedingung ist die 2G-Regel. Die Fahrt wird nach den geltenden Coronabestimmungen durchgeführt. Nichtmitglieder sind willkommen. Falls jemand von den bereits (ursprünglich für den 27.11.) angemeldeten Personen am 11.12. nicht mitfahren kann, möchte er uns dies bitte mitteilen. Abfahrt ist um 13:00 Uhr, Rückfahrt um 19:00 Uhr vorgesehen. Anmeldungen für den Christkindlmarkt nimmt Silke Hilger, Tel. 08123/926999 entgegen.

Krieger- und Soldatenverein Eichenried

Einladung zur Jahreshauptversammlung

am 14.11.2021 um 19:30 Uhr Gasthof Stangl

Tagesordnung:

1. Gedenken an die verstorbenen Mitglieder
2. Bericht des 1. Vorstands
3. Bericht des Schriftführers
4. Bericht des Kassiers
5. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung der Vorstandschaft
6. Neuwahlen
7. Anträge und Sonstiges
8. Gemeinsame Brotzeit

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Am 14.11.2021 gedenken wir wieder der Gefallenen, Verstorbenen und Vermissten Kriegsteilnehmer beider Weltkriege aus Eichenried. Gedenken Sie mit uns. Die Gedenkfeier mit Kranzniederlegung findet um 9.00Uhr am Kriegerdenkmal statt. Wir bitten auch die Ortsvereine mit Ihren Fahnenabordnungen dieser Stunde einen würdigen Rahmen zu geben und daran teilzunehmen. Für Ihre Teilnahme danke Ich Ihnen im Voraus.

Georg Scheckenhofer 1.Vorstand

Krieger- und Soldatenkameradschaft Moosinning



Generalversammlung

Am Sonntag den 7. November wird ab 14:30 Uhr im Gasthaus Daimerwirt die Generalversammlung der Krieger- und Soldatenkameradschaft Moosinning stattfinden.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Gedenken der im abgelaufenen Jahr verstorbenen Mitglieder

3. Tätigkeitsbericht
4. Kassenbericht
5. Kassenprüfungsbericht mit Entlastung der Vorstandschaft
6. Grußwort
7. Verleihung der Ehrenurkunden
8. Rückblick
9. Ausblick auf das kommende Jahr
10. Sonstiges / Allgemeine Aussprache

Die Vorstandschaft freut sich auf Ihre zahlreiche Teilnahme.

Kriegsgräbersammlung 2021

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, auch in diesem Jahr wird die Haussammlung zu Gunsten des Volksbundes Deutsche Kriegsgräber Fürsorge (Kriegsgräbersammlung) nicht stattfinden. Dies erfolgt zum Schutz unserer ehrenamtlichen Sammler aber auch zum Schutz aller Spender.

Wenn Sie trotzdem auch in diesem Jahr spenden möchten, bitten wir Sie, auf unser Konto DE48 7016 9356 0000 5110 99 bei der Raiffeisenbank Erding zu überweisen mit dem Stichwort „Kriegsgräbersammlung“. Wenn Sie eine Spendenquittung benötigen, bitte dies und ihre Adresse auf der Überweisung angeben.

Volkstrauertag

Zum Volkstrauertag am 14. November lädt die Krieger- und Soldatenkameradschaft Moosinning die gesamte Bevölkerung zum gemeinsamen Gedenken am Kriegerdenkmal an der Sebastianskapelle um 11:30 Uhr ein. Wir bitten zudem die Vereine Moosinnings, mit ihren Fahnenabordnungen teilzunehmen.

Es wird in diesem Jahr kein Gottesdienst vor dem Gedenken stattfinden und damit auch kein Schweigemarsch zur Kapelle.

Wir freuen uns über Ihre zahlreiche Teilnahme.

Liedertafel Moosinning



Unsere nächste Probe ist am Mittwoch 10. 11. 2021 um 20:00 Uhr in der Aula der Schule Moosinning. Die Chorprobe wird unter Beachtung des Hygienekonzepts des Bayerischen Sängerbundes (BSB) stattfinden.

Sonstiges

S-Bahn

Wegen Oberleitungsarbeiten zur 2. Stammstrecke in Laim, kommt es in den Nächten Sonntag/Montag, 7./8. Bis Dienstag/Mittwoch, 9./10. November 2021 (jeweils 22:30 bis 3:00 Uhr) zwischen Ostbahnhof und Pasing zu Fahrplanänderungen mit Umleitungen und Haltausfällen auf fast allen S-Bahn Linien. Die S3 fährt als einzige Linie zwischen Ostbahnhof und Pasing und die S7 fährt planmäßig.

- Züge der S2 aus Erding beginnen/enden am Ostbahnhof.
- Züge der S2 in/aus Richtung Petershausen/Altomünster beginnen/enden am Hauptbahnhof Gleis 20-26 und fahren von/bis Obermenzing ohne Halt.

Anzeige

Internet mit Höchstgeschwindigkeit für Moosinning, Eichenried und Eching

Deutsche Glasfaser lädt zum Technikabend ein

29. 10. 2021, Moosinning. In den kommenden Wochen entscheidet sich, ob Moosinning, Eichenried und Eching ein schnelles Glasfasernetz bekommen. Die einzige Voraussetzung für den Ausbau: Mindestens 33% Prozent der Haushalte in Moosinning, Eichenried und Eching entscheiden sich

bis zum Stichtag am 16. Dezember 2021 für einen Vertrag mit Deutsche Glasfaser.

Welche Geräte eingesetzt werden oder wie die Glasfaser ins Haus gelangt stellt Deutsche Glasfaser am 09. November 2021 um 19.00 Uhr auf einem Technikabend im Bürgersaal, Lohweg 2, 85452 Eichenried vor. Weitere Details zur Teilnahme sind unter [deutsche-glasfaser.de/moosinning](https://www.deutsche-glasfaser.de/moosinning) einsehbar. Es gilt die 3G-Regel, die Teilnehmer werden gebeten die Anmeldekarte ausgefüllt zum Infoabend mitzubringen.

Darüber hinaus ist Deutsche Glasfaser mit zwei Servicepunkten vor Ort, in denen sich alle Bürgerinnen und Bürger beraten lassen können. Der Servicepunkt Moosinning in der Erdinger Straße 30 B, 85452 Moosinning, hat dienstags von 14.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. Im Servicepunkt Eichenried in der Schulstraße 1, 85452 Eichenried können sich alle Bürgerinnen und Bürger jeden Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr beraten lassen. Zudem können unter der Telefonnummer 028 61/81 33-427 persönliche Beratungstermine vereinbart werden.

Alle Informationen über Deutsche Glasfaser und die buchbaren Produkte sind online unter www.deutsche-glasfaser.de/moosinning verfügbar.



Li: Bernard Peterander, Projektleiter Deutsche Glasfaser und re: Axel Koppe, Berater Deutsche Glasfaser vor dem Servicepunkt in Eichenried.

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienstordnung vom 6. bis 11. November 2021

Bitte beachten Sie, dass angekündigte Gottesdienste und Termine in der Pandemie kurzfristig geändert werden oder gar ausfallen können. Den aktuellen Hinweis dazu finden Sie auf d. Homepage u. in den Schaukästen des Pfarrverbandes.

Beachten Sie bitte: Pflicht von medizinischen Masken, Maske kann am Platz abgenommen werden!

Samstag, 06. 11. Hl. Leonhard, Einsiedler

Eichenried 18:00 1. Sonntagsmesse (Anmeldung erwünscht) f. + Freundin Gabriele Brunold
Gebetsandenken: f. + Ehemann u. Vater Albert Stangl u. Verwandtschaft

Sonntag, 07. 11. 32. Sonntag im Jahreskreis „Kollekte für den St. Korbiniansverein“

1. Lesung: 1Kön 17, 10-16, 2. Lesung: Hebr 9, 24-28, Evangelium: Mk 12, 38-44 (KF: 12, 41-44)

Moosinning 09:00 Heilige Messe (Anmeldung erwünscht) Pfarrgottesdienst für alle Lebenden und Verstorbenen des Pfarrverbandes
Gebetsandenken: für arme Seelen und + Mitglieder der Rosenkranzgruppe Uschold, f. + Sohn Andreas Hastreiter und + Schwiegervater Norbert, f. verstorbene Mitglieder der Gemeinschaft Kath. Frauen Moosinning

Oberneuching 10:30 Heilige Messe Patrozinium St. Martin (Anmeldung erwünscht) f. + Ehemann und Vater Fritz Quixtner, Gebetsandenken: f. + Ehemann, Vater und Opa Richard Kroh

Oberneuching 11:45 Taufgottesdienst Leonie Rattke (geschlossener Teilnehmerkreis)

Unterschwillach 19:00 Heilige Messe (Teilnahme nur mit Anmeldung), f. + Martin und Therese Altmann und Geschwister Altmann

Mittwoch, 10. 11. Hl. Leo der Große, Papst, Kirchenlehrer Eicherloh 19:00 Heilige Messe (OA) f. + Mutter, Oma u. Schwester Ursula Eibel

Donnerstag, 11. 11. Hl. Martin, Bischof Niederneuching 19:00 Wortgottesfeier (OA) Gebetsandenken: f. + Vater Joseph Kübelbeck zum ersten Jahrtag

Gottesdienste:

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten im Pfarrverband St. Anna im Moosrain.

Die 3G Regelung der bayerischen Staatsregierung kommt bei den Gottesdiensten im Pfarrverband St. Anna im Moosrain nur mit vorheriger Ankündigung und nur zu besonderen Gottesdiensten mit Absprache zum Einsatz. Diese besagt, dass ohne Platzbegrenzung kontrolliert mit Ausweis nur diejenigen Personen zugelassen sind, welche entweder genesen, geimpft oder getestet sind. Dazu zählen auch alle Diensthabenden von Ministranten bis ChorsängerIn.

Da zu den Gottesdiensten jedoch niemand ausgeschlossen werden soll, wird die Platzanzahl in den Kirchen mit dem Abstandsfaktor 1,5 m im Radius zwischen den Personen weiterhin beibehalten. (Familienangehörige sitzen auch ferner zusammen). Diese Regel beinhaltet jedoch auch, dass der Kirchenraum nicht über die berechnete Zahl aufgefüllt werden darf.

Was nun jedoch den Kirchgang erleichtert, ist die derzeitige Pflicht der medizinischen Masken (anstatt FFP2), welche zudem am Platz nun auch abgenommen werden kann. Bitte eigenes Gotteslob mitnehmen!

Eine vorherige Anmeldung auf der Homepage des Pfarrverbandes wäre wünschenswert und ist möglich über: <https://www.st-anna-moosrain.de>. Hiermit ersparen Sie den ehrenamtlichen Ordnern viel Arbeit bei der Erfassung Ihrer Personendaten. Sie dürfen aber auch ohne Anmeldung den Gottesdienst besuchen. Sollte ein freier Platz sein, werden Sie gern eingelassen und können den Gottesdienst mitfeiern. Die Hygiene- und Gesundheitsvorschriften bitten wir Sie weiterhin zu beachten.

Eine Anmeldung über die Pfarrbüros ist leider nicht möglich.

Neuching – Kirchenfriedhöfe:

Wir möchten darauf hinweisen, dass die neuen Friedhofs- und Gebührenordnungen der Kirchenfriedhöfe in Ober- und Niederneuching zu Ihrer Information ausgehängt sind.

Ebenso erfolgt derzeit die Zustellung der neuen Gebührenbescheide an die Grabnutzungsberechtigten.

Die jährliche Grabgebühr beträgt 45,00 Euro.

Firmung 2022:

Nach einem Jahr Pause, freuen wir uns, dass wir am 15. 07. 2022 wieder das Sakrament der Firmung in unserem Pfarrverband feiern können. Dazu startet die Zeit der Vorbereitung im Februar. Die Einladungen zu den Infoabenden erfolgen dann im Januar 2022, in erster Linie an die Altersstufe der 8. Klassen. Gerne können sich aber auch andere Interessierte bei Pfarrvikar Thomas Belitzer melden, der auch für Rückfragen gerne zur Verfügung steht. Weitere Informationen erfolgen dann über den Gottesdienstanzeiger oder die Homepage des Pfarrverbandes.

Evangelische Kirche

Sonntag, 07. 11. 09:00 Uhr, Erlöserkirche, Gottesdienst mit Abendmahl, Fritsch

Sonntag, 07. 11. 10:30 Uhr, Auferstehungskirche, M³ Gottesdienst mit besonderer Kirchenmusik, Team

Freitag, 12. 11. 19:00 Uhr, Erlöserkirche, Gedenk-Gottesdienst für die Verstorbenen der Coronapandemie, Fritsch

Sonntag, 14. 11. 09:00 Uhr, Erlöserkirche, Gottesdienst, von Aschen

Sonntag, 14. 11. 10:30 Uhr, Erlöserkirche, Gottesdienst zur Einführung von Pfarrerin Dorothea Zwölfer, Dekan Weigl und Team

Melden Sie sich bitte möglichst vorab für den Gottesdienst **im Pfarramt telefonisch (081 22 / 9 99 80 90) oder per E-Mail (pfarramt@ev-kirche-erding.de)** an. In der Regel muss eine medizinische Gesichtsmaske nur beim Hinein- bzw. Hinausgehen getragen werden.

Bitte informieren Sie sich über aktuelle Gottesdienste und Angebote auf unserer Homepage www.ev-kirche-erding.de.

Impressum:

Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Moosinning

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister der Gemeinde Moosinning

Erdinger Straße 30A, 85452 Moosinning,

Telefon 081 23/93 02-0, Telefax 081 23/93 02 23

Internet: www.moosinning.de, E-Mail: poststelle@moosinning.de

Druck & Verlag: Nußrainer, 84424 Isen, Telefon 08083/53 14-0

Anzeigenverwaltung: anzeigen@nussrainer-isen.de



IHR ENERGIE LIEFERANT

HEIZÖL, DIESEL, HOLZPELLETS
AUSGEZEICHNET MIT DEM RAL GÜTEZEICHEN

14 Betriebe – 1x auch in Ihrer Nähe

RWG Moosinning
Schnabelmoos 10 · 85452 Moosinning · Tel. 0 81 23 / 10 71
info@rwg-erding-land.de · www.rwg-erding-land.de

www.IhrBaumProfi.de

schnell · sauber · preiswert

Bäume fällen, kürzen, roden – NEU! Fällkran

Abfuhr – Wurzelstöcke fräsen – Mäharbeiten

Gartenpflege – kostenlose Beratung

Firma J. Höllinger – ☎ 081 22 / 17 91 661

